

STATUTEN

des Vereins „Erwachsenenbildung Tirol“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Aufbringung der Mittel
- § 4 Mitglieder
- § 5 Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vollversammlung
- § 9 Obliegenheiten der Vollversammlung
- § 10 Außerordentliche Vollversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vorsitzende:r
- § 13 Rechnungsprüfer:innen
- § 14 Schiedsgericht
- § 15 Vereinsjahr
- § 16 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Erwachsenenbildung Tirol“ – abgekürzt „EB Tirol“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf den Bereich des Bundeslandes Tirol.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Die Erwachsenenbildung Tirol will bildungspolitische Entscheidungsprozesse so beeinflussen, dass der gesellschafts- und wirtschaftspolitische Stellenwert der Tiroler Erwachsenenbildung erkannt und deren Mitsprache und Mitbestimmung selbstverständlich wird. Notwendige Veränderungen im Bildungssystem werden erkannt, eingefordert, mitgestaltet und dabei die Interessen der EB-Einrichtungen und des öffentlichen Bibliothekswesens vertreten. Dazu werden folgende Plattformen geboten und Maßnahmen gesetzt:

- 2.1 Plattform der gegenseitigen Information, Kooperation, Koordination und Konfliktlösung
- 2.2 Öffentlichkeitsarbeit über die Leistungen und Ziele der Tiroler Erwachsenenbildung
- 2.3 Durchführung von Weiterbildungen, vor allem für die Mitarbeiter:innen der Mitgliedsinstitutionen
- 2.4 Plattform für Aktionen und Projekte zur Strukturverbesserung, Qualitätssicherung, Verbesserung der Finanzsituation und Weiterentwicklung der Tiroler EB

- 2.5 Fundraising für gemeinsame Projekte und Aktivitäten (Eigenbeiträge, Land, Bund, EU, Sponsoring u. a.)
- 2.6 Beobachtung und Diskussion wichtiger bildungspolitischer Fragen und Trends auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene
- 2.7 Laufender Austausch mit der Tiroler Landesregierung und weiteren Meinungsträgern bei bildungspolitischen Themen

Der Vereinszweck ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Beiträge öffentlicher und privater Stellen,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - d) Sponsoring
- erbracht.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereines können nur Tiroler Erwachsenenbildungseinrichtungen bzw. EB-Einrichtungen der Erzdiözese Salzburg mit Wirkungsgrad in Tirol sein, die sich zum Leitbild bekennen und die Aufnahmevervoraussetzungen nach § 5 Z 5 erfüllen. Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) den ordentlichen Mitgliedern,
- b) den außerordentlichen Mitgliedern, die die Bedingungen nach § 5 Z 5 grundsätzlich erfüllen, aber aus eigenen, außerhalb des Vereins Erwachsenenbildung Tirol gelegenen Gründen keine ordentlichen Mitglieder werden können und deren Mitarbeit von der Erwachsenenbildung Tirol als sinnvoll empfunden wird, sowie
- c) den assoziierten Mitgliedern, durch deren eingebrachte Expertise eine Weiterentwicklung des Vereins Erwachsenenbildung Tirol gegeben ist.

§ 5 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dabei eine Empfehlung abzugeben, die bei dem Ansuchen um ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft auch eine Stellungnahme bezüglich der unter § 5 Z 5 genannten Bedingungen umfasst. Von der Aufnahme oder Ablehnung ist die bzw. der Aufnahmewerbende zu verständigen.
2. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand aus dem Verein austreten.

3. Mitglieder, die trotz Mahnung zwei Jahre lang den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen oder unentschuldigt an den Vollversammlungen nicht teilnehmen, werden zu Beginn des 3. Jahres ausgeschlossen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Vollversammlung ist endgültig. Die betroffene Einrichtung ist vom Beschluss mit Angabe der Gründe zu verständigen.
5. Die Vollversammlung darf nur EB-Einrichtungen als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - 5.1 Die um Aufnahme ansuchende Institution muss als erstrangigen Zweck ihrer Existenz die Erwachsenenbildung nachweisen; dazu gehört auch der Nachweis mindestens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters mit pädagogischen Kompetenzen in der Erwachsenenbildung bzw. im Bibliothekswesen.
 - 5.2 Ihre Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein, daher dürfen sie weder politischen noch weltanschaulichen, konfessionellen oder ähnlichen spezifischen Gruppeninteressen vorbehalten sein.
 - 5.3 Sie müssen die Freiwilligkeit der Teilnahme an Veranstaltungen garantieren.
 - 5.4 Die Veranstaltungen müssen Kontinuität aufweisen; die Institution muss eine mindestens zweijährige Bildungstätigkeit mit einem jahresdurchläufigen Programm nachweisen.
 - 5.5 Die Institution muss die der Erwachsenenbildung Tirol gestellten Aufgaben und ihr Leitbild bejahen.
 - 5.6 Die Institution bzw. ihr oberster Dachverband muss bereits Mitglied der „Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs“ (KEBÖ) sein.
 - 5.7 Die Institution muss über ein von ÖCERT anerkanntes Qualitätssiegel verfügen. Bei den Büchereiverbänden und kleineren Organisationen können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
 - 5.8 Die Institution muss gemeinnützig sein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben
 - a) das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der Vollversammlung,
 - b) das Stimmrecht in der Vollversammlung,
 - c) das aktive und passive Wahlrecht,
 - d) das Recht der Antragstellung an den Vorstand und die Vollversammlung.

2. Die außerordentlichen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitglieder können ihre Rechte durch einen nominierten Vertreter bzw. eine nominierte Vertreterin in der Erwachsenenbildung Tirol ausüben.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und mit ihren aktiven Beiträgen die Weiterentwicklung des Vereins zu unterstützen sowie die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Vollversammlung jeweils festgesetzten Höhe verpflichtet.
6. Assoziierte Mitglieder verfügen innerhalb des Vereins Erwachsenenbildung Tirol über keine speziellen Rechte und Pflichten, ausgenommen die in § 6 Z 4 und 5 erwähnten und die Verpflichtung, wesentliche Beiträge zur Weiterentwicklung des Vereins Erwachsenenbildung Tirol zu leisten. So der Vorstand nicht anders entscheidet, werden sie zu den Veranstaltungen des Vereins Erwachsenenbildung Tirol, wie Enqueten, Weiterbildungsseminaren oder Informationsabenden, eingeladen, wobei der Verein Erwachsenenbildung Tirol im Falle der Teilnahme einen im Voraus festzulegenden Kostenbeitrag einfordern kann. Sie können vom Vorstand zu den Vollversammlungen oder zu Teilen der Vollversammlungen als nicht stimmberechtigte Teilnehmer:innen eingeladen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer:innen
- d) das Schiedsgericht.

§ 8 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereines und findet in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Für die assoziierten Mitglieder gilt § 6 Z 6.
2. Die Vollversammlung ist von der bzw. dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Bekanntgabe des Tages, Ortes, Termins und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zugestellt werden (Poststempel bzw. in digitaler Form).
3. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die bzw. der Vorsitzende. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise ihrer

Vertreter:innen oder Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

4. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit zustande kommen.
5. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und von dem bzw. der Protokollführer:in unterfertigt und von der Vollversammlung genehmigt werden muss.

§ 9 Obliegenheiten der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung obliegt
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer:innen
 - c) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitgliedern
 - g) der Ausschluss von Mitgliedern
 - i) die Änderung der Statuten
 - j) die Auflösung des Vereins
- k) die generelle Bestimmung der weiteren Vereinstätigkeit durch Festsetzung von Zielvorgaben und Arbeitsrichtlinien.

§ 10 Außerordentliche Vollversammlung

1. Die bzw. der Vorsitzende kann zur Erledigung dringender in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallender Angelegenheiten jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
2. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes verlangen.
3. Für die außerordentliche Vollversammlung gilt § 8 Z 2 mit der Maßgabe, dass für die Einberufung die Wahrung einer Einladungsfrist von sieben Tagen ausreichend ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einem bzw. einer Schriftführer:in, einem bzw. einer Kassier:in und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vollversammlung wählt die bzw. den Vorsitzende:n. Entsprechend der paritätischen Zusammensetzung sind im Vorstand zwei Vertreter:innen der Bildungs- und Tagungshäuser, ein:e Vertreter:in des Bibliothekswesens, zwei Vertreter:innen der Einrichtungen mit regionaler Struktur aus der allgemeinen EB und ein:e Vertreter:in der Einrichtungen mit regionaler Struktur aus der beruflichen EB vertreten. Diese sechs Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und von der Vollversammlung gewählt. Die Funktionen stv. Vorsitzende:r und Kassier:in werden bei der ersten Vorstandssitzung nach der Neuwahl von den Vorstandsmitgliedern aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Aufgabe der Protokollführung kann von dem bzw. der Schriftführer:in delegiert werden.

2. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert drei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Vollversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder im Falle einer mindestens dreimonatigen Verhinderung für die Dauer dieser ein anderes wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooperieren (mit Stimmrecht). Diese Kooperation bedarf der nachträglichen Zustimmung durch die nächste Vollversammlung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Kooperation von bis zu zwei weiteren Mitgliedern (ohne Stimmrecht), wenn dies für die Tätigkeit des Vorstandes zweckmäßig ist. Diese Entscheidung obliegt ausschließlich dem Vorstand.

4. Der Vorstand ist von der bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung muss den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden (Poststempel bzw. in digitaler Form). Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege eines Umlaufbeschlusses in digitaler Form erfolgen.

Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern bei den Vorstandssitzungen ist im Ausnahmefall (Krankheit oder andere wichtige Gründe) möglich. Es wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass eine Rotation von mehreren Personen einer Organisation bei den Vorstandssitzungen nicht erwünscht ist.

5. Der Vorstand beschließt über Mittel und Wege zur Erreichung des Vereinszweckes und verwaltet das Vereinsvermögen.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die in diesen Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Besonderen obliegen ihm die Erstellung des jährlichen Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses und die Zuweisung der Aufgabengebiete an einzelne Vorstandsmitglieder. Der Vorstand darf auch Personal für die Erledigung von Vereinsagenden anstellen.

7. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Finanzgeschäfte des Vereins

verantwortlich.

8. Der Vorstand hat das Recht, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 Vorsitzende:r

1. Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Sie bzw. er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
2. Der bzw. die Stellvertreter:in der bzw. des Vorsitzenden vertritt die bzw. den Vorsitzende:n im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung.
3. Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt der Abschluss von Verträgen und die Unterfertigung sonstiger Urkunden, wobei Urkunden, die den Verein nach außen verpflichten oder eine finanzielle Verpflichtung beinhalten, gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu zeichnen sind. In finanziellen Angelegenheiten ist dies der bzw. die Kassier:in.
4. Die bzw. der Vorsitzende ist generell zeichnungsberechtigt. Die bzw. der Vorsitzende kann für minder wichtige Schriftstücke, vor allem jene, die den laufenden Betrieb betreffen, eine bzw. einen Angestellte:n mit der Zeichnung beauftragen.

§ 13 Rechnungsprüfer:innen

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
2. Die Rechnungsprüfer:innen sind berechtigt, jederzeit in alle Gebarungsunterlagen Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Sie haben ihre Feststellungen einmal jährlich der Vollversammlung zu berichten und an sie den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.
3. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen, wobei jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Als Vorsitzende:r des Schiedsgerichts wird von diesen Schiedsrichter:innen ein weiteres Vereinsmitglied gewählt.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder mit

einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Austritt aller Mitglieder oder durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen mit Beschluss der Vollversammlung für die gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.